Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/31 15R39/98k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

ABGB §904
ZPO §235

Rechtssatz

Auch wenn die Fälligstellung durch Klagsausdehnung erfolgt, muß dem Schuldner (nur) soviel Zeit eingeräumt werden, als der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nach nötig erscheint. Ist die Zeit bis zum Schluß der Vrhandlung dazu zu kurz, muß die Klage abgewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 15 R 39/98k
  Entscheidungstext OLG Wien 31.03.1998 15 R 39/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000249

Dokumentnummer

JJR_19980331_OLG0009_01500R00039_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at